

Standard Wartung 04/2015

Info für Fachingenieure

Grundlagen für Wartungsvertrag

1. Allgemein

- Für nach den geltenden Vorschriften bzw. vom Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße (L-SG) geforderten technischen Gewerken sind Wartungsverträge abzuschließen.
- Die Wartungsleistungen sind EINDEUTIG und klar für alle Bieter zu definieren. Die Definition muss bereits bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses vorgegeben werden.
- Zur Definition des Wartungsumfangs müssen die AMEV-Arbeitskarten bzw. die VDMA-Listen vom Architekten / Fachplaner ausgefüllt sein und mit dem Leistungsverzeichnis ausgehändigt werden. Vorausgefüllte Arbeitskarten können bei den zuständigen Mitarbeiter/-in von L-SG angefordert werden.
- Es werden nur Wartungsverträge in der Form der Vorlage des L-SG akzeptiert (AMEV-basierend). Dies muss auch so ausgeschrieben werden.
- Der Wartungsvertrag ist über die Dauer der Gewährleistungszeit der ausführenden Firma (in der Regel 4 Jahre) auszusprechen.
- Die Vertragsunterlagen müssen aus folgenden Teilen bestehen:
 1. Vertrag
 2. Bestandsliste
 3. Arbeitskarten (passend zu Bestandslisten)

2. Vertragsübergabe

- Wartungsverträge sind vor der VOB Abnahme / Sachverständigenabnahme, mit Prüfvermerk des Architekten / Fachplaner zu Vollständigkeit und Kosten zu übergeben.
- Bei der VOB Abnahme / Sachverständigenabnahme müssen die unterschriebenen Verträge vorgelegt werden

3. Fehlende Unterlagen

- Falls geforderte Wartungsverträge nicht zur Abnahme geprüft vorliegen, muss dies als Mangel im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.
-

4. Wartung Hochbau

- Punkt 1-3 gilt analog für die Wartung der KG 334, 344, 363, 369 und 431.
-